

4697/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Dr. Günther Kräuter und Genossen haben am 5.10.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4949/J betreffend "Familienbeihilfe für KrankenpflegeschülerInnen" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 7

Die einkommenssteuerrechtliche Qualifikation der Entlohnung während der Ausbildung der "KrankenpflegeschülerInnen" ist in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht relevant. Die Ausbildung von "Gesundheits- und KrankenpflegeschülerInnen" (Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997), ist im Hinblick auf die gesetzlich geregelten Ausbildungsmerkmale als (gesetzlich) anerkanntes Lehrverhältnis anzusehen. Erfolgt die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, ist sie im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1994, G 98/94 - 6, als anerkanntes Lehrverhältnis zu werten. Erfolgt die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wird sie - wie auch bisher schon - als gesetzlich geregeltes Lehrverhältnis betrachtet. In beiden Fällen sind die daraus zufließenden Entschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 für die Familienbeihilfe nicht relevant. Während der Zeit der Ausbildung steht daher - bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen - Familienbeihilfe zu. In diesem Sinne wurden auch die nachgeordneten Dienststellen informiert.

Es ist mir nicht bekannt, daß es diesbezüglich bei den Finanzlandesdirektionen Probleme gibt. Ich habe aber veranlaßt, daß bei der nächsten Fortbildung der nachgeordneten Dienststellen das gegenständliche Thema nochmals erörtert wird.

Der Bezug der Familienbeihilfe (bzw. der Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe) ist eine der gesetzlichen Grundvoraussetzungen für den Bezug der Schulfahrtbeihilfe für Zwecke des Schulbesuches (§ 30a Abs. 4 FLAG 1967). Der Bezug der Familienbeihilfe ist aber auch eine gesetzlich verankerte Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der Schülerfreifahrt für Zwecke des Schulbesuches für volljährige Schüler und für jene Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 30f Abs. 2 FLAG 1967).

Abschließend möchte ich anmerken, daß ich mich für die Anhebung des Grenzbeitrages der monatlichen eigenen Einkünfte eines Kindes einsetzen werde.